

18.04.91

Antrag

der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung
von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Punkt 3 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

- 1) Die Nummern 1, 3 und 5 werden gestrichen.
- 2) Die bisherigen Nummern 2 und 4 werden Nummern 1 und 2.

Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

- 1) Die Nummern 1 bis 6 werden gestrichen.
- 2) An ihre Stelle tritt folgender Satz:

In § 124 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:

"§ 104 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 12 sind letztmals für Bewertungsstichtage vor dem 1. Juli 1991 zum Feststellungszeitpunkt 1. Januar 1992 anzuwenden.

Ausgeliefert am 18. APR. 1991

141/10/91

Artikel 8 (Änderung des Vermögensteuergesetzes)

Artikel 8 wird gestrichen.

Artikel 12 (Änderung des Gemeindereformgesetzes)

Artikel 12 wird gestrichen.

Artikel 15 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Artikel 15 wird gestrichen.

Die bisherigen Artikel 9, 10, 11, 13, 14, 16 bis 21 werden die Artikel 8 bis 18.

Begründung:

Die beantragte Änderung führt zur Streichung derjenigen Bestimmungen, welche bewirken, daß die Gewerbekapitalsteuer und die Vermögensteuer im Beitrittsgebiet nicht erhoben werden. Sie beseitigt ferner die im Gesetz vorgesehene Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag bei Betrieben mittlerer Größe. Nach dem Antrag sollen also die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer in den neuen Bundesländern so gelten, wie es der Einigungsvertrag vorsieht.

Die Streichung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer in den neuen Ländern ist angesichts der bestehenden politischen und wirtschaftlichen Lage entgegen der Auffassung der Bundesregierung kein brauchbares Mittel, um die Wirtschaftskraft in diesem Gebiet zu stärken. Wenn heute schon angekündigt wird, die Abschaffung dieser Steuern sei ein Vorgriff auf entsprechende Regelungen im

ganzen Bundesgebiet, dann kann die um wenige Jahre vorverlegte Teilabschaffung im Beitrittsgebiet kein Motiv sein, unternehmerische Aktivitäten großen Umfangs in das Beitrittsgebiet zu verlegen.

Die Abschaffung dieser Steuern führt andererseits zu Steuerausfällen, welche die neuen Länder und insbesondere die Gemeinden im Beitrittsgebiet empfindlich treffen. Die Gewerbekapitalsteuer, die nicht an den Ertrag anknüpft, dürfte gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase als Finanzquelle der Gemeinden unentbehrlich sein:

Die schon bisher oft beklagte Anfälligkeit der Gewerbesteuer für Konjunkturschwankungen verstärkt sich; die Verstetigung der kommunalen Einnahmen nimmt ab.

Es fehlt an einem hinreichenden Ausgleich für Gemeinden und Länder. Zwar ist vorgesehen, daß die Gemeinden keine Gewerbesteuerumlage abführen müssen, was zu Lasten der Länder geht. Dies reicht jedoch weder quantitativ noch qualitativ zum vollen Ausgleich des Einnahmeverlustes durch den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer aus. Die Länder sollen zwar davon profitieren, daß Subventionen in Form von Sonderabschreibungen abgebaut werden. Dies würde indessen nur temporäre Mehreinnahmen erbringen, die ebenfalls die zu erwartenden Einnahmefälle nicht voll ersetzen können.

Von der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer würden nur rund 15 v.H. aller Gewerbebetriebe profitieren. Der große Teil der kleinen und mittleren Unternehmen hätte von der Abschaffung nichts. Die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer wäre vielmehr eine Maßnahme, die vor allem Großunternehmen begünstigen würde: 75 % des Aufkommens aus der Gewerbekapitalsteuer wird von Großbetrieben mit einem Gewerbekapital von mehr als 5 Millionen DM erbracht.

141/10/3.1

Gleichermaßen unverzichtbar für die neuen Länder ist die Vermögensteuer, die eine reine Landessteuer ist. Demgegenüber tritt der Gesichtspunkt zurück, die Finanzverwaltung der neuen Länder dürfte in der gegenwärtigen Aufbauphase mit der Erhebung dieser Steuern nicht belastet werden. Die Finanzverwaltung des Beitrittsgebiets ist nach eigenen Bekundungen durchaus in der Lage, diese Steuern zu erheben.

Mit der Abschaffung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet soll ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden. Diese Argumentation ist vorgeschoben. In der früheren DDR ist Vermögensteuer - wenn auch in geringem Umfang - auf der Grundlage vergleichbarer Gesetze erhoben worden. Die oftmals schwierige Einheitsbewertung des Betriebsvermögens kann durch die - befristete - Übernahme der Werte nach dem DM-Markbilanzgesetz teilweise vereinfacht werden. Die hier ermittelten Bilanzansätze dürften häufig dem Teilwert i.S. des § 109 Abs. 1 BewG entsprechen. Abgesehen davon sind Wertermittlungen für andere Steuerarten, insbesondere für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, auch künftig durchzuführen.

Der eigentliche Grund für die vorgesehene Nichterhebung ist im übrigen weder die Stärkung der Wirtschaftskraft noch die Rücksichtnahme auf die Kapazitäten der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet, sondern - wie die Begründung des Entwurfs ausdrücklich hervorhebt - der Einstieg in die Abschaffung dieser Steuern im ganzen Bundesgebiet. Hierbei greift die Regierungskoalition ihre umstrittenen Pläne einer Unternehmenssteuerreform auf, welche inhaltlich im wesentlichen aus massiven Steuersenkungen bestehen.

Das vorliegende Gesetz, welches nach seinem Schwerpunkt der Notlage in den neuen Ländern abhelfen soll, darf nicht als Instrument verwandt werden, um alte, als Unternehmenssteuerreform umkleidete Steuersenkungspläne, die angesichts der neuen Entwicklungen und des Finanzbedarfs der öffentlichen Hand heute fragwürdiger geworden sind denn je, auf einem Umweg über die neuen Länder und zu deren Lasten wieder in Gang zu bringen.

Entsprechende Überlegungen sprechen gegen die Einführung einer Staffelung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag. Diese Staffelung würde dazu führen, daß erst ab einem Gewerbeertrag von 84.000 DM die volle Belastung eintritt. Sie wäre für die Gewerbesteuer ein weiterer Schritt in die Richtung einer Großbetriebssteuer und würde zudem zu empfindlichen Steuereinbußen bei den Gemeinden führen.

Es sollte mit Nachdruck verhindert werden, daß auf dem vorgesehenen Wege Teilstücke einer Unternehmenssteuerreform vorweggenommen werden. Die Probleme im Zusammenhang mit einer solchen Reform wird man zum gegebenen Zeitpunkt unter allen Aspekten sorgfältig erörtern müssen. Diese Erörterungen dürfen nicht mit Vorwegnahme belastet werden, die sich dann leicht als fait accompli auswirken könnten. Auch mußte darauf geachtet werden, daß eine solche Reform nicht einseitig zu Lasten der Länder und Gemeinden vollzogen wird. Ferner mußte die Frage geprüft werden, ob eine der Gewerbekapitalsteuer entkleidete und im Gewerbeertrag auf Großbetriebe eingeeengte Steuer noch die Grundmerkmale trägt, die nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes der Gewerbesteuer zukommen.

Angesichts dieser komplexen Problematik wären Vorwegnahmen in einzelnen Teilbereichen für das Endziel einer ausgewogenen Unternehmenssteuerreform wenig hilfreich. Daher sollten diese Bestimmungen, wie eingangs beantragt, gestrichen werden.